

Laibacher Zeitung.

N^o. 162.

Mittwoch am 16. Juli

1856.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Insetionsgebühren für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. u. s. w. In diesen Gebühren ist noch der Insetionsstempel pr. 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Insetrate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. 30 kr. für 3 Mal, 1 fl. 10 kr. für 2 Mal und 50 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insetionsstempels).

Amlicher Theil.

Telegraphische Depesche

St. Erzellen des Herrn Ministers des Innern

an den

k. k. Statthalter in Krain.

(Eingelangt am 15. Juli 1856, um 11 Uhr 20 Min. Vorm.)

Das Befinden Ihrer Majestät der Kaiserin war den gestrigen Tag über sehr befriedigend. Gegen Abend stellten sich die gewöhnlichen Erscheinungen eines leichten Milchfiebers ein, welche sich über die Nacht wieder verloren. Dessenungeachtet haben Ihre Majestät mit Unterbrechungen ruhig geschlafen.

Der Gesundheitszustand der neugeborenen Erzherzogin läßt Nichts zu wünschen übrig.

Lagenburg, am 15. Juli 1856.

Seeburger.

Dr. Bartsch.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 2. Juli d. J. dem Konzipisten der Statthalterei in Tirol, Karl v. Thaler, den Titel eines Statthalterei-Sekretärs allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Justizminister die mährischen Bezirksaktuar Alois Arnold und Ferdinand Schimeczek, dann den niederösterreichischen Bezirksaktuar Adolf Wach zu Bezirks-Adjunkten bei den gemischten Bezirksämtern in Mähren ernannt.

Der Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz den Bezirksamts-Aktuar Edmund v. Reinhardt zum Adjunkten bei einem gemischten Bezirksamte in Tirol ernannt.

Das Handelsministerium hat die Wiederwahl des Giovanni Rezzonico zum Präsidenten und des Luigi Peroni zum Vizepräsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Como genehmigt.

Die durch den Tod des Pfarrers Franz Kalliger erledigte, dem Patronate des krainischen Religionsfondes unterstehende Pfarre Döbernik im Dekanate und Bezirke Treffen ist dem bisherigen Pfarrvikar in Primskau, Anton Resche, verliehen worden.

K. k. Landesregierung für Krain zu Laibach am 20. Juni 1856.

Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Kaiserthum Oesterreich und dem Königreich der Niederlande vom 15. Mai 1856.

(Abgeschlossen im Haag am 29. Dezember 1855.)

In den Ratifikationen ausgewechselt ebendasselbst am 15. Mai 1856.

Nos Franciscus Josephus Primus, divina favente clementia Austriae Imperator: Hungariae, Bohemiae, Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae Rex; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae, Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio, Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Posteaquam a Nostro cum Suae Majestatis Regis Belgii plenipotentiaris, sine stabiliendarum ac ampliandarum inter Utriusque Nostrum ditiones commercii navigationisque relationum, die vigesima nona mensis Decembris anni elapsi Hagae conventio in viginti tres articulos distributa inita et signata fuit, tenoris ad verbum sequentis:

Uebersetzung des Urtextes.

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und von Böhmen etc. etc. etc.

Se. Majestät der König der Niederlande etc. etc. etc. in gleicher Weise von dem Wunsche befecht, die Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen beiden Ländern, welche bisher nur auf einfachen, die Gleichstellung der Flaggen bezweckenden, in den Jahren 1817, 1837 und 1850 ausgewechselten Erklärungen begründet waren, durch einen Traktat in dauerhafter und für ihre beiderseitigen Unterthanen gleich vorteilhafter Weise zu regeln, auf diese Art die wechselseitigen Rechte ihrer betreffenden Unterthanen näher festzustellen, ihre Handelsverbindungen zu befestigen und diesen durch einen kräftigen Schutz jene Entwicklung, deren sie fähig sind, zu sichern, und in der Absicht, die Bande der alten und sehr aufrichtigen Freundschaft, welche so glücklich zwischen beiden Regierungen besteht, noch enger zu knüpfen, haben Sich bestimmt gefunden, zu diesem Ende einen Vertrag zu schließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten dafür ernannt und zwar:

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, den Freiherrn Anton Dobhoff-Dier, Kommandeur des niederländischen Löwen-Ordens und des königl. spanischen Ordens Karls III., Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am niederländischen Hofe, und

Se. Majestät der König der Niederlande den Herrn Florent Hadrian van Hall, Großkreuz des niederländischen Löwen-Ordens und des Ordens der Eichenkrone, des sächsisch-weimar'schen Weißen Falkens, des belgischen Leopold- und des sächsisch-ernestini'schen Haus-Ordens, des kaiserl. russischen Weißen Adler-Ordens und des hannoverschen Guelphen-Ordens, Ihren Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten; dann den

Herrn Aguités Volik, Kommandeur des niederländischen Löwen-Ordens, des Ordens der Eichenkrone, des sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Ritter des schwedischen Nordstern-Ordens, Ihren Minister der Finanzen und den Herrn Karl Ferdinand Pahud, Großkreuz des niederländischen Löwen-Ordens, des belgischen Leopold- und des preussischen Rothen Adler-Ordens, Ihren Minister der Kolonien; —

welche, nachdem sie sich wechselseitig ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Zwischen den Unterthanen Sr. k. k. Apostolischen Majestät und jenen Sr. Majestät des Königs der Niederlande soll eine wechselseitige Schiffahrt und Handelsfreiheit bestehen.

Art. 2. Dem gemäß werden die Schiffe der Staaten des Kaiserthumes Oesterreich, welche in Ballast oder beladen in die niederländischen Häfen einlaufen und eben so die Schiffe des Königreiches der Niederlande, welche in Ballast oder beladen in die österreichischen Häfen einlaufen, woher sie immer kommen und wohin sie immer gehen mögen, sowohl bei ihrer Ankunft, als bei ihrem Auslaufen und während ihres Aufenthaltes, auf dem gleichen Fuße mit den Nationalschiffen behandelt werden und weder andere noch höhere Tonnens-, Boyen-, Flaggen-, Hafen-, Anker-, Lootsen-, Schlepp-, Leuchtthurms-, Schleusen-, Kanals-, Quarantaine-, Vergungs-, Entrepot-Gebühren oder andere wie immer geartete oder genannte Abgaben und Auflagen zu entrichten haben,

dieselben mögen im Namen oder zu Gunsten der Regierung, öffentlicher Funktionäre, von Gemeinden oder was immer für Anstalten erhoben werden, — als jene, welche den Nationalschiffen bei ihrem Einlaufen und während ihres Aufenthaltes in diesen Häfen oder bei ihrem Auslaufen, für die direkte oder indirekte Schiffahrt, gegenwärtig auferlegt sind oder in der Folge auferlegt werden.

Art. 3. In Beziehung auf Alles, was die Aufstellung der Schiffe, ihre Auf- und Abladung in den Häfen, Rheden, Ankerplätzen und Seebecken und überhaupt die Formalitäten und Anordnungen betrifft, denen die Handelschiffe, ihre Mannschaft und ihre Ladung unterworfen werden können, wurde vereinbart, daß den einheimischen Schiffen kein Vorrecht und keine Begünstigung zu Theil werden soll, die nicht in gleicher Weise auch den Schiffen des andern Theiles gewährt wird, indem es der Wille der beiden hohen kontrahirenden Theile ist, daß auch in dieser Beziehung Ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichheit behandelt werden.

Art. 4. Die Nationalität der Schiffe soll gegenseitig nach den jedem Staate eigenthümlichen Gesetzen und Anordnungen, in Gemäßheit der von den kompetenten Behörden den Kapitänen, Schiffs- und Barrenführern verabsolgteten Urkunden und Patente anerkannt werden.

In dem Falle, daß einer der hohen kontrahirenden Theile die auf die See-Urkunden u. s. w. Bezug habenden Bestimmungen ändern würde, ist hievon dem andern Theile, so fern die Kenntniß dieser Aenderung für diesen von Interesse sein könnte, die Mittheilung zu machen.

Art. 5. Alle Erzeugnisse und andere Handelsartikel, deren Ein- oder Ausfuhr durch nationale Schiffe in den Staaten der hohen kontrahirenden Theile gesetzlich stattfinden kann, werden in gleicher Weise durch Schiffe, welche dem andern Theile gehören, dahin eingeführt oder daraus ausgeführt werden können.

Die in den Häfen des Kaiserthums Oesterreich oder des Königreiches der Niederlande durch Schiffe, die dem einen oder dem andern Theile angehören, eingeführten Waren können daselbst, nach Belieben des Eigenthümers oder seiner Geschäftsführer entweder zum Verbräuche, zur Durchfuhr oder zur Wiederausfuhr bestimmt, oder endlich eingelagert werden und zwar unter denselben Bedingungen und ohne höheren Magazins-Beaufsichtigungs- oder anderen wie immer gearteten Gebühren unterworfen zu sein, als jenen, denen die Waren unterworfen sind, welche durch nationale Schiffe eingeführt, oder durch Unterthanen des eigenen Landes eingelagert werden.

Art. 6. Es soll weder direkt noch indirekt, weder von einer der beiden Regierungen, noch von irgend einem Agenten einer Gesellschaft oder Körperschaft, welche in deren Namen oder unter deren Autorität handeln, für den Ankauf oder Verkauf der Roh- oder Manufaktur-Erzeugnisse, welche von den Besitzungen des einen der beiden kontrahirenden Theile herrühren und in das Gebiet des andern Theiles eingeführt werden, auf Grund oder in Berücksichtigung der Nationalität des Schiffes, irgend ein Vorzug ertheilt werden; indem es die Absicht der hohen kontrahirenden Theile ist, daß in dieser Beziehung keinerlei Unterschied statfinde.

Art. 7. Die in einem der niederländischen Häfen einlaufenden österreichischen Schiffe und ebenso die in einem der österreichischen Häfen einlaufenden niederländischen Schiffe, welche nur einen Theil ihrer Ladung absetzen wollen, werden, unter Beobachtung der Geseze und Verordnungen der betreffenden Staaten, am Bord ihrer Schiffe den Theil der Ladung, welcher für einen andern Hafen desselben oder eines andern Landes bestimmt sein sollte, zurückhalten und wieder ausführen dürfen, ohne genöthiget zu sein, für diesen Theil der Ladung irgend eine Zollgebühr, mit Ausnahme der Kosten der Beaufsichtigung, zu entrichten.

Art. 8. Die Schiffe des einen der hohen kontrahirenden Theile werden im Falle des gezwungenen Einlaufens der Häfen des anderen Theiles weder für das Schiff noch für dessen Ladung andere Gebühren entrichtet, als jene, denen die Nationalschiffe in dem gleichen Falle unterworfen sind: wofür die Nothwendigkeit des Einlaufens gesondlich erwiesen ist, die Schiffe keine Handelsoperation vornehmen und ihren Aufenthalt in dem Hafen nicht über die Zeit verlängern, als es die das gezwungene Einlaufen veranlassende Ursache erheischt.

Die Ab- und Umladungen, welche durch die Nothwendigkeit der Ausbesserung der Schiffe begründet sind, werden keineswegs als Handelsoperationen angesehen.

Art. 9. Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen kontrahirenden Theile in den Staaten des anderen, soll dem Kapitän und der Mannschaft, sowohl für die Personen, als für das Schiff und die Ladung, jede Art von Hilfe und Beistand geleistet werden.

Die auf die Rettung bezüglichen Operationen werden nach den Gesetzen des Landes stattfinden und es sollen keine höheren Rettungskosten bezahlt werden, als jene, zu welchen die Nationalen in einem ähnlichen Falle verpflichtet wären.

Die geretteten Waren sollen keiner Gebühr unterworfen werden, es wäre denn, daß dieselben zum Verbräuche alda belassen würden.

Was die Anwendung dieses Artikels auf den Handel und die Schifffahrt in den niederländischen Kolonien anbetrifft, so versteht es sich, daß nach der in den Kolonien in Kraft stehenden Gesetzgebung die geretteten Waren der allgemeinen Entrepotgebühr im Falle der Wiederausfuhr unterworfen sind.

Art. 10. Die den österreichischen oder den niederländischen Unterthanen angehörigen Schiffe, Waren und Effekten, welche durch Seeräuber innerhalb der Jurisdiktionsgrenze des einen der beiden kontrahirenden Theile, oder auf hoher See genommen und in die Häfen, Flüsse, Rheden oder Buchten im Gebiete des andern Theiles geführt oder daselbst gefunden würden, sollen ihren Eigentümern gegen Entrichtung der etwaigen, von den kompetenten Gerichten festzustellenden Aufgreifungskosten zurückgestellt werden, wenn das Eigenthumsrecht vor diesen Gerichten erwiesen und die Reklamation innerhalb Jahresfrist durch die Interessenten, durch ihre Bevollmächtigten, oder durch die Agenten der betreffenden Regierungen erhoben worden ist.

Art. 11. Hinsichtlich der Befahrung der in den Gebieten der hohen kontrahirenden Theile befindlichen, oder dieselben berührenden Ströme, Flüsse, Kanäle und anderer natürlicher oder künstlicher Wasserstraßen ist man übereingekommen und wurde festgesetzt, daß die beiderseitigen Unterthanen und deren Fahrzeuge sammt der Ladung in allen Beziehungen, von allen wie immer gearteten Freiheiten, Vorrechten, Befreiungen oder Ermäßigungen von Gebühren Theil nehmen sollen, welche entweder durch das Schifffahrtsgesetz, durch spezielle oder andere Verträge, oder durch Reglements und Vorschriften den in gleicher Lage befindlichen Unterthanen und Schiffen der am meisten begünstigten fremden Nation eingeräumt sind.

Art. 12. Die Unterthanen eines jeden der hohen kontrahirenden Theile werden sich hinsichtlich dessen, was die Ausübung der Küstenschifffahrt und den Transport der Personen und Waren von einem Hafen zum andern in den bezüglichen Staaten der hohen kontrahirenden Theile betrifft, nach den Gesetzen richten, welche in jedem der Staaten der beiden hohen kontrahirenden Theile und in den überseeischen Besitzungen oder Kolonien der Niederlande diesen Gegenstand gegenwärtig regeln oder in der Folge regeln werden.

Art. 13. Die Waren jeder Gattung, ohne Unterschied des Ursprungs, welche aus was immer für einem Lande auf einem Schiffe des Kaiserthums Oesterreich in die niederländischen Häfen oder auf einem Schiffe des Königreiches der Niederlande in die österreichischen Häfen eingeführt, und eben so die Waren jeder Gattung, ohne Unterschied des Ursprungs, welche zu was immer für einer Bestimmung aus den österreichischen Häfen auf niederländischen Schiffen, oder aus den niederländischen Häfen auf österreichischen Schiffen ausgeführt werden, sollen in den betreffenden Häfen weder andere noch höhere Ein-, Aus- oder Durchfuhrgebühren, diese mögen jetzt auferlegt sein oder künftig auferlegt werden, zu entrichten haben, als wenn die Ein- oder Ausfuhr durch nationale Schiffe stattfinden würde.

Art. 14. Die Befreiungen, Prämien und Rückstellungen von Gebühren oder andere Begünstigungen oder Vortheile dieser Art, welche in den Staaten des einen der hohen kontrahirenden Theile den nationalen Schiffen oder deren Ladung, sei es für die Einfuhr, sei es für die Aus- oder Durchfuhr, bereits zugestanden sind,

oder in der Folge gewährt werden könnten, sollen in gleicher Weise sowohl den Schiffen des andern Theiles als ihrer Ladung zugestanden werden, ohne Rücksicht auf die Länder, aus welchen diese Schiffe oder ihre Ladungen kommen, oder für welche diese Schiffe oder ihre Ladungen bestimmt sind.

Diese Bestimmungen betreffen jedoch nicht die Befreiung von der Lomangegebühr und den anderen speziellen Begünstigungen derselben Art, welche in jedem Staate die zum nationalen Fischfange verwendeten Schiffe genießen.

Art. 15. Die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie des einen der beiden Staaten oder seiner Kolonien oder Besitzungen, sollen in dem anderen Staate und in seinen Kolonien oder Besitzungen keine andern noch höheren Ein-, Aus- und Durchfuhrgebühren entrichten, als die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer andern am meisten begünstigten Nation; und wenn einer der hohen kontrahirenden Theile in der Folge irgend einem Staate spezielle Begünstigungen in dieser Beziehung gewähren würde, so sollen die gleichen Begünstigungen auch dem andern Theile zugestanden sein, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß ein unentgeltliches, oder gegen ein Aequivalent, wenn das Zugeständniß ein bedingtes ist.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur bezüglich derjenigen speziellen Begünstigungen Statt, welche in den niederländischen Kolonien in Ostindien den asiatischen Nationen für die Einfuhr der Erzeugnisse ihres Bodens oder ihrer Industrie, oder für deren Ausfuhr schon gegenwärtig zugestanden sind, oder in der Folge gewährt werden dürfen.

Alle was immer für transatlantische Erzeugnisse, welche aus den Häfen des einen der beiden Staaten aus- und in die Häfen des andern Staates eingeführt werden, sollen bei ihrer Einfuhr weder andere noch höhere Gebühren entrichten, als wenn diese Erzeugnisse direkt aus den Orten ihrer Herkunft eingeführt worden wären.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sollen dem von Oesterreich sich ausdrücklich vorbehaltenen Befugnisse nicht Eintrag thun, die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie der Staaten des deutschen Zollvereins günstiger zu behandeln, als die gleichartigen Erzeugnisse jeder andern Provenienz.

Art. 16. Die Unterthanen der beiden kontrahirenden Theile sollen in den Häfen, Städten oder sonstigen Plätzen der hohen kontrahirenden Theile, sie mögen sich daselbst förmlich niederlassen oder nur zeitlich aufhalten, aus dem Grunde ihrer Handels- oder Industrieunternehmungen keine andern oder höheren Gebühren, Taxen oder Auflagen entrichten, als jene, welche von den Einheimischen erhoben werden, und die Vorrechte, Befreiungen und anderen Begünstigungen, deren in Angelegenheiten des Handels und der Industrie die Unterthanen des einen der beiden hohen kontrahirenden Theile sich erfreuen, sollen auch den Unterthanen des andern Theiles gemein sein, mit der Verpflichtung, sich denselben Gesetzen und Vorschriften unterzuordnen.

Art. 17. Die österreichischen Unterthanen sollen in den niederländischen Kolonien alle jene Begünstigungen genießen, welche den Unterthanen jedes andern am meisten begünstigten europäischen Staates schon gegenwärtig gewährt sind, oder in der Folge gewährt werden.

Art. 18. Die österreichischen Schiffe, sowie ihre Ladungen, sollen in den niederländischen überseeischen Besitzungen oder Kolonien auf dem gleichen Fuße mit den nationalen Schiffen und deren Ladungen, ohne Rücksicht auf die Länder, wober die Schiffe oder ihre Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder ihre Ladungen bestimmt sind, behandelt werden:

1. In Betreff der auf dem Schiffskörper bei der Einfahrt, während des Aufenthaltes oder bei dem Auslaufen lastenden Gebühren, namentlich aller derjenigen, welche im Artikel 2 des gegenwärtigen Vertrages bezeichnet sind;

2. in Betreff der Berechtigung zur Ein- und Ausfuhr der Erzeugnisse und Handelsgegenstände, gemäß dem Art. 3 des gegenwärtigen Vertrages;

3. in Betreff von was immer für Gebühren, welche den ein- oder ausgeführten Erzeugnissen und Handelsartikeln gegenwärtig auferlegt sind, oder in der Folge auferlegt werden, gemäß dem Artikel 13 des gegenwärtigen Vertrages. Dergleichen sollen die in den Artikeln 3, 6, 7, 8, 9 und 14 enthaltenen Stipulationen auf den Handel und die Schifffahrt mit den niederländischen überseeischen Besitzungen und Kolonien, und umgekehrt, Anwendung finden.

Art. 19. Jeder der hohen kontrahirenden Theile gesteht dem andern das Recht zu, in den Handelsplätzen und Seeplätzen, wo andere fremde Regierungen sich schon dieses Vorrechtes erfreuen, Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Handelsagenten zu bestellen, welche allen zur gehörigen Ausübung ihrer Funktionen nöthigen Schutz und Beistand erhalten sollen.

Die Konsuln jedweden Ranges, welche von ihrer betreffenden Regierung in gehöriger Weise ernannt sind, sollen nach Erlangung des Exequatur von Seite jener Regierung, in deren Gebiete sie zu residiren haben, in dem einen und dem andern Lande, sowohl hinsichtlich ihrer Personen, als auch hinsichtlich der Ausübung ihrer Funktionen, alle Vorrechte, wie die Konsuln der am meisten begünstigten Nationen genießen.

Das Exequatur soll erteilt werden, ohne hiefür eine Taxe oder andere Gebühren zu erheben.

Art. 20. Die beiderseitigen Konsuln können die Matrosen, welche von den bezüglichen Nationalschiffen in einem der Häfen des andern Theiles desertirt sind, festnehmen lassen und sie entweder an Bord oder in ihr Land zurückschicken. Zu diesem Behufe haben sie sich schriftlich an die kompetenten Lokalbehörden zu wenden und durch Vorweisung des Originals oder einer gehörig legalisirten Abschrift der Schiffsregister, oder der Mannschaftsrolle oder anderer amtlicher Dokumente den Beweis zu liefern, daß die von ihnen reklamirten Individuen einen Theil der gedachten Mannschaft bildeten, auf welche solchergestalt begründetes Vergehren ihnen die Auslieferung nicht verweigert werden kann.

Es soll ihnen aller Beistand zur Auffindung und Arretirung der Desertireure geleistet, und letztere sollen selbst in den Arresten des Landes auf Verlangen und auf Kosten der Konsuln angehalten und bewacht werden, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu deren Absendung in die Heimat gefunden haben.

Wenn jedoch diese Gelegenheit innerhalb zweier Monate, vom Tage der Festnehmung an gerechnet, sich nicht ergeben würde, so sollen die Desertireure in Freiheit gesetzt werden, und es kann deren Arretirung wegen derselben Ursache nicht wieder stattfinden.

Es versteht sich, daß die Matrosen, welche Unterthanen des andern Theiles sind, von der vorstehenden Bestimmung ausgenommen sind, es sei denn, daß dieselben naturalisirte Bürger des andern Staates wären.

Hätte der Desertireur Vergehren oder ein Verbrechen begangen, so wird seine Auslieferung so lange verschoben bleiben, bis das kompetente Gericht sein Urtheil gefällt und dieses seine Wirkung gehabt hat.

Art. 21. Ueber die Zulassung der Generalkonsuln, Konsuln, Vize-Konsuln oder Handels-Agenten und über deren Attributionen in den niederländischen Kolonien wird ein besonderer Vertrag abgeschlossen werden.

Art. 22. Der gegenwärtige Vertrag soll während fünf Jahren, von dem Tage der Ratifikations-Auswechslung an gerechnet, in Kraft bleiben, und wenn ein Jahr vor Ablauf dieses Termins weder der eine noch der andere der beiden hohen kontrahirenden Theile durch eine amtliche Erklärung seine Absicht kund gibt, die Wirkungen desselben aufhören zu lassen, so soll dieser Vertrag für die beiden Theile durch ein weiteres Jahr hindurch bleiben, und so fort bis zum Ablaufe von zwölf Monaten nach einer, wann immer stattfindenden Erklärung der besagten Art.

Art. 23. Der gegenwärtige Vertrag wird durch Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich und durch Se. Majestät den König der Niederlande ratifizirt, und die Ratifikationen sollen in Haag in dem Zeitraume von sechs Monaten, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Haag, in doppelter Ausfertigung am neun und zwanzigsten Tage des Monats Dezember, im Jahre des Heils Eintausend achtundert fünfzig fünf.

Dobshoff m. p. van Hall m. p. Brolik m. p.
Pahud m. p.

Nos visis et perpensis omnibus et singulis conventionis hujus articulis, illos omnes ratos gratosque habere hisce profiteamur; verbo Nostro Caesareo promittentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandavimus, nec, ut isdem ulla ratione a Nostris contraveniatur, permissuros esse.

In quorum fidem praesentes ratificationis tabulas manu nostra signavimus, sigilloque Nostro Caesareo Regio firmari jussimus.

Dabantur in Imperiali urbe Nostra Vienna, die undecima mensis Martii anno Domini millesimo octingentesimo quinquagesimo sexto, Regnorum Nostrorum octavo.

Franciscus Josephus.

(L. S.)

Comes a Buol-Schauenstein m. p.
Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Ig. Eques Liehmann a Palmrode m. p.
Cons. Aul. et Ministerialis.

Nichtamtlicher Theil. Oesterreich.

W i e n. Die „Oest. Corr.“ schreibt:

Es ist über eine Anzeige des städt. deleg. Bezirksgerichtes Leutschau von Seite des Oberlandesgerichtes in Speyer beim Justizministerium Beschwerde geführt worden, daß einige Gemeindevorstände den an sie von den Gerichten der besagten Kategorie in gerichtlichen Angelegenheiten ergangenen Aufträgen nur unvollkommen und spät, oft gar nicht entsprechen und in ihrer Korrespondenz mit denselben die zwischen koordinirten Behörden übliche Form beobachten. Daß die Gemeindeorgane zur Befolgung der in gerichtlichen Angelegenheiten ihnen von den Gerichten zukommenden Aufträge zu entsprechen verpflichtet sind, ist in den bezüglichen Vorschriften ausdrücklich enthalten. Es erscheint auch der Stellung der Gemeinden gegenüber den kaiserlichen Gerichtsbehörden und insbesondere dem Geiste der obgedachten Bestimmungen vollkommen entsprechend, daß sie in ihrem schriftlichen Verkehr mit denselben die Form von Berichten beobachten und von diesen Aufträge entgegennehmen. Die k. k. Statthaltereideputation zu Kaschau wurde daher aufgefordert, die Vorstände der Gemeinden, welche in den Bezirken der dem Speyerer Oberlandesgerichte untergeordneten städt. deleg. Bezirksgerichte sich befinden, auf ihre diesfalls im Gesetze ruhende Verpflichtung und ihre Stellung ernstlich erinnern zu lassen.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Mai d. J. allergnädigst anzuordnen geruht, daß die im achten Absätze des §. 21 der Vorschrift über die Einquartierung des Heeres vom 15. Mai 1851 einigen Räumlichkeiten der Seelforger und der höheren Geistlichkeit aller vom Staate anerkannten Religionsbekenntnisse zugesprochenen Befreiung von der Einquartierung des Militärs, vom Tage der Kundmachung des betreffenden Erlasses, auf die ganze Wohnung sammt Zugehör ausgedehnt werde, den Fall ausgenommen, wenn ein Militärgeistlicher desselben Religionsbekenntnisses, wie der in Frage stehende Seelforger oder höhere Geistliche — unterzubringen ist. Neue Befreiung von der Militär-einquartierung hat hiernach auf Gebäude begüterter geistlicher Pfründenbesitzer nicht Anwendung, wenn diese Gebäude nicht zur Wohnung des geistlichen Pfründenbesizers zu dienen haben. Diese a. h. Entschliessung wurde mittelst einer Verorenung der k. k. Ministerien des Innern, des Kultus und der Finanzen, dann des k. k. Armeekorpskommandos unterm 8. Mai d. J. kundgemacht.

Man meldet aus Braila vom 30. v. Mts. Der Getreidemarkt ist seit einigen Tagen flau und die Preise weichend.

In Folge a. h. Entschliessung wurde festgesetzt, daß das k. Vereins-Patent von 1852 auf Vereine von Katholiken, welche sich unter geistlicher Leitung, und ohne dadurch eine Rechtsverbindlichkeit einzugehen, zu Werken der Frömmigkeit und Nächstenliebe verbinden, keine Anwendung habe. Derselbe Verein unterliegen von nun an der Genehmigung und Oberleitung desjenigen Bischofes, in deren Diözese sie den Sitz haben. Der betreffende Landeschef wird jedoch von der erfolgten Genehmigung, als auch von dem Zwecke und der Organisation des Vereines in Kenntnis gesetzt. Die geistlichen Leiter können zur Führung des Vereinsgeschäftes auch weltliche Mitglieder bestellen.

Durch den Abgang des um die Wissenschaft vielverdienten Prof. Nigler in Konstantinopel ist die dortige Lehrkanzel der medizinischen Klinik in Erledigung gekommen, welche trotz des eifrigen Bemühens der Franzosen durch einen Jünger der Wiener Schule besetzt werden soll. Es ist nämlich der entschiedene Wille des Sultans, daß einem Deutschen, einem Wiener, auch fortan diese Stelle übertragen werde, was beiläufig bemerkt das glänzendste Zeugnis für die bisher in Konstantinopel wirkenden deutschen Männer abgibt. Wie die „Med. Woch.“ erfährt, soll das hiesige medizinische Professoren-Kollegium angegangen werden, einen derartigen Vorschlag abzugeben.

Der Gesundheitszustand der Hauptstadt bleibt fortwährend beruhigend. Von der Cholera, deren Erscheinen gefürchtet und sogar von sogenannten ärztlichen Autoritäten prophezeit wurde, zeigt sich keine Spur.

Dem Vernehmen nach werden Sr. Majestät Fregatte „Venus“, Korvette „Diana“ und Brigg „Plades“ nächstens in Triest eintreffen, um die Zöglinge der k. k. Marine-Akademie und die Marine-Schulkompagnie an Bord zu nehmen um mit ihnen die jährliche Instruktionsreise anzutreten.

Triest, 14. Juli. Die „Triester Zeitung“ meldet: Während man in Marseille am 8. Juli erst Nachrichten aus Konstantinopel bis zum 30. Juni er-

hielt, brachte uns der am 10. eingetroffene Ployddampfer schon solche vom 4. Juli.

— Capodistria war gestern Abend zur Feier der glücklichen Entbindung Ihrer Maj. der Kaiserin festlich beleuchtet.

— In Venedig wurde die Geburt der kaiserlichen Prinzessin durch Wohlthätigkeitspenden, durch eine Gondelfahrt auf dem Canal grande bei Fackelschein, bengalischem Feuer und unter den Tönen verschiedener Musikbänden und durch außerordentliche Beleuchtung des Markusplatzes mit Gas bezeichnet.

— Interessant ist es, daß der 86jährige Arzt Dr. de Carro in Karlsbad, welcher bereits vor 13 Jahren sein Doktor-Jubiläum gefeiert, 1801 in Griechenland (damals natürlich noch unter türkischer Herrschaft) die Pocken-Impfung eingeführt hat. Er ist von dem König Otto zum Ritter des Erlöser-Ordens ernannt worden.

— In Ravenna hat sich auf Anregung des Grafen Alexander Coppi ein Verein für Ausgrabung von Alterthümern gebildet. Die dortige Gegend ist ungemein reich an Fundorten. Durch archäologische Studien unterstützt, hat Graf Coppi bereits die Punkte bezeichnet, wo man unweit San Vitale die Ueberbleibsel von einem Circus, einem Amphitheater, von Thermen, von einem Theater Cäsars, einer trojanischen Wasserleitung und von den Tempeln Jupiters, Neptuns und Apollo's finden muß. Unweit der Brücke Calciano hofft man auch noch Trümmer von den Palästen Valentinian's III., Theodorich's, Otto's des Großen, von der Placidia Augusta und dem goldenen Thore zu finden.

Italienische Staaten.

Die toscanische Regierung hat in Betracht des aus der Vermehrung der Hunde entstehenden Schadens und der geringen Aufmerksamkeit, welche denselben gewöhnlich zugewendet wird, eine Hundsteuer aufgelegt. Selbe beträgt in den Städten Florenz, Livorno, Lucca, Pisa, Siena, Arezzo, Pistoja und Prato 15, in den anderen Städten 10, in den übrigen Ortschaften 5, und für Hunde zum Gebrauche der Bauern und Hirten 2 Lire jährlich.

Der Prozeß gegen die parmiesanischen Mörder wird unter Leitung eines parmiesanischen Richters, der gleichzeitig Militärauditor ist, fortgesetzt. Jeder Ehrenmann in Parma wünscht, daß Gerechtigkeit gegen solche Verbrecher geübt werde, was auch geschehen wird. Vor Beendigung des Prozesses dürfte der Belagerungsstand kaum aufgehoben werden; die in der ersten Zeit verhafteten Verdächtigen wurden, da ihre Mitschuld sich nicht erwiesen, auf freien Fuß gesetzt, und in den Gefängnissen befinden sich mit geringen Ausnahmen nur solche, welche der Theilnahme an den Mordthaten wirklich schuldig sind. Wenn den Mitgliedern der geheimen Gesellschaften die Möglichkeit, Böses zu thun, einmal genommen sein wird, was von der Thätigkeit des Kriegsgerichts bei so hochwichtigen Angelegenheiten zu erwarten steht, so werden die Verhältnisse Parma's auch eine Wendung nehmen, die den Wohlgefinnten, welche hier die Mehrzahl ausmachen, nur willkommen sein wird; die Uebelgefinnten aber, denen das von den strafenden Gesezen gegebene Exempel zur Abschreckung dienen wird, werden es wohl reichlich und zu wiederholten Malen überlegen, ehe sie sich neuen Verbrechen hingeben.

Griechenland.

Athens, 5. Juli. Der „Triester Jtg.“ wird geschrieben:

Vergangenen Mittwoch begaben sich die Gesandten Frankreichs und Englands auf das Ministerium des Aeußern, wo sie in einer Bernalnote dem Minister mittheilten, „ihre resp. Regierungen hätten zu ihrem Bedauern gesehen, daß zu Regierungsorganen Männer berufen wurden, deren feindliche Tendenzen gegen die Türkei allgemein bekannt seien; daß England und Frankreich die Fortdauer des Räuberwesens als einen Rückschritt Griechenlands betrachten, der zu der Anarchie führen könne, die neue Zerrüttungen mit sich führen würde; daß für die Wohlfahrt des Landes keine Sorge getragen werde, was dem Interesse, das die Schutzmächte an dem Gedeihen Griechenlands nehmen, nicht gleichgültig sein könne; daß sie zwar in die innern Angelegenheiten des Landes sich einzumischen nicht willens seien, daß sie aber dennoch die Regierung des Königs auf diese Gegenstände aufmerksam zu machen nicht unterlassen könnten. Die Okkupation habe diesen Zweck der Einmischung nie gehabt, ihr einziger Zweck sei gewesen, den Unruhen in den benachbarten Provinzen ein Ende zu setzen, und es Griechenland unmöglich zu machen, der Insurrektion Vorstoß zu leisten; da dieß der einzige Zweck der Occupation gewesen, so wünschten die zwei Schutzmächte, derselben nach dem Friedensschlusse ein

Ende zu machen, glauben jedoch, daß sie dieß zu bewerkstelligen nicht im Stande sind, bevor sie Bürgschaften erhalten, daß Griechenland sich ruhig verhalten, und in keinem Falle suchen werde, zu Unruhen in der Türkei hülfreiche Hand zu bieten.“

Der Minister antwortete ihnen, was den ersten Punkt anlangt, seien beim Ausbruche der Insurrektion am Ende des Jahres 1853 die damaligen Minister, ihre Nachfolger, so wie die jetzt am Ruder sitzenden, und überhaupt alle Griechen ohne Ausnahme im In- und Auslande der Meinung gewesen, daß man den kämpfenden Brüdern alle mögliche Privathilfe zu leisten verpflichtet sei, Griechenlands Regierung jedoch in der strengsten Neutralität bleiben müsse; als jedoch die zwei Schutzmächte der Insurrektion ein Ende zu machen und jeden Antheil, den die griechische Nation an derselben nehmen würde, als einen feindlichen Akt gegen die Schutzmächte betrachten zu müssen, erklärten, haben sich alle Griechen zurückgezogen, und alle ohne Ausnahme waren vernünftig genug einzusehen, daß Griechenland mit der Türkei in freundschaftliche Verhältnisse zu treten genöthigt sei. Es sei also ein Anachronismus, im Jahre 1856 zu sagen, daß es in Griechenland gegen die Türkei feindlich gesinnte Leute gebe, insofern man darunter Tendenzen zu feindlichem Auftreten verstehe. Was das Räuberwesen anbetreffe, so habe die jetzige Regierung gleich bei ihrem Amtsantritte die kräftigsten Maßregeln ergriffen, um demselben ein Ende zu machen, und sei ihr auch bereits gelungen, die Räuberhöfen zu zerstreuen, einen Theil derselben über die Grenzen, von wo sie eingefallen, zu werfen, andere gänzlich auszurotten, so daß heutzutage nur mehr die zwei übrig gebliebenen in den Provinzen Livadiens und Thebens sich herumtreiben, wo auch sie nicht mehr lange den Nachforschungen der sie verfolgenden Militärmacht entgehen könnten. Was die Fortschritte Griechenlands seine innere Wohlfahrt angehe, so könne man dieselben gewiss nicht bestreiten, und die Regierung habe es sich zur wichtigsten Aufgabe gemacht, die Entwicklung der Landeskräfte zu fördern. Was endlich die Garantien betrifft, welche die Schutzmächte ansprechen, daß Griechenland gegenüber der Türkei sich ruhig verhalte, so glaube die griechische Regierung, daß das Wort des Königs eine mehr als hinreichende Garantie sei.“

Die zwei Gesandten schienen mit der Antwort des Ministers zufrieden, und entfernten sich mit der Bemerkung, daß sie die mit dem Minister gepflogene Unterredung ihren Regierungen mitzutheilen sich beileben würden.

Es scheint, so ist hier wenigstens die allgemeine Meinung, daß diese Unterredung ein Vorpiel des Rückzuges der Okkupationstruppen ist. Man mußte einen offiziellen Schritt machen, um den Zweck der Okkupation näher zu bezeichnen, und da dieser Zweck durch das Wort des Königs als hinlänglich gewährleistet angesehen werden wird, so hört die Nothwendigkeit der Fortdauer der Okkupation von selbst auf, und dem anormalen Zustande wird auf anständige Art ein Ende gemacht. Der französische Gesandte scheint seit einiger Zeit etwas gelindere Saiten aufgezogen zu haben, der englische hingegen bleibt immer der steife Diplomat, an seinen Instruktionen, die er selbst durch seine Rapporte diktiert, fest hängend, Alles was geschieht, mit düsterer Miene bekräftelnd.

Telegraphische Depeschen.

Rom, 10. Juli. Die Eisenbahn nach Frascati ist vor einigen Tagen eröffnet worden.

Turin, 12. Juli. Mit königlichem Dekret ist ein Kredit von einer Million Lire zur Befestigung von Alessandria bewilligt worden, um, wie der Graf Cavour in seinem diesfälligen Berichte äußert, gegen die Befestigung von Piacenza Front zu machen.

London, Sonntag. Lord Palmerston erhielt gestern den Hosenbandorden.

Die königlich preussischen Gäste gehen mit dem Hofe demnächst nach Osborne. Prinz Oskar von Schweden ist nach dem Kontinente zurückgereist.

Karlsruhe, Montag. Die Verlobung des Großfürsten Michael mit der Prinzessin Cäcilie, jüngsten Schwester des Regenten von Baden, hat in Wildbad stattgefunden.

Paris, Sonntag. Die Kaiserin wohnt heute einer Vorstellung in der Porte St. Martin bei. Dupuche, Bischof von Algier, ist in Bordeaux gestorben. Aus Marseille vernimmt man, daß daselbst große Getreideladungen erwartet werden.

Telegraphisch

liegen folgende Nachrichten vor:

Madrid, 7. Juli. Castilien ist ruhig. — Die Provinzial-Deputationen und die Gemeinderäthe fahren fort, der Regierung sympathische Vertheuerungen der Ergebenheit und der Treue einzuschicken. — Eine Ministerkrisis.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Börsenbericht

aus dem Abendblatte der österr. kais. Wiener Zeitung.

Wien 14. Juli, Mittags 1 Uhr.

Von der herrschenden Geschäftsstille wurden die meisten Industrie-Effekten mehr oder weniger berührt. Nur Kredit- und Komptbank-Aktien machten eine Ausnahme. Erstere hoben sich auf 386; letztere blieben unter lebhaftem Umsatze auf dem letzten notierten Kurse von 116 1/2 - 117.

Nordbahn schlossen 286.

Bank-Aktien matt 1110.

In 5% fand nur ein geringer Verkehr Statt.

In National-Anleihen aber wurde viel gemacht mit 85 1/2%. Devisen wurden Anfangs höher gehalten. In Folge bedeutender Differenz stellten sie sich später wieder niedriger.

London 10.3.

National-Anleihen zu 5%	85 1/2 - 86
Anleihen v. J. 1851 S. B. zu 5%	89 - 90
Komb. Venet. Anleihen zu 5%	91 - 91 1/2
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	84 - 84 1/2
deto " 4 1/2%	74 - 74 1/2
deto " 4%	66 1/2 - 66 1/2
deto " 3%	50 1/2 - 50 1/2
deto " 2 1/2%	41 1/2 - 41 1/2
deto " 1%	18 1/2 - 16 1/2
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. " 5%	94 - 94 1/2
Odenburger detto detto " 5%	92 - 92 1/2
Peñher detto detto " 4%	93 - 93 1/2
Malländer detto detto " 4%	91 - 92
Grundentl.-Oblig. N. Dest. " 5%	87 - 87 1/2
deto v. Galizien, Ungarn u. zu 5%	77 1/2 - 77 1/2
deto der übrigen Kronl. zu 5%	81 - 83
Banco-Obligationen zu 2 1/2%	61 - 62
Lotterie-Anleihen v. J. 1834	240 - 240 1/2
deto " 1839	120 1/2 - 120 1/2
deto " 1854 zu 4%	106 1/2 - 106 1/2
Como Rentischeine	13 1/2 - 14
Galizische Pfandbriefe zu 4%	79 - 80
Nordbahn-Prior.-Oblig. zu 5%	86 - 86 1/2
Gloggnitzer detto " 5%	80 - 81
Donau-Dampfschiff-Oblig. " 5%	82 - 83
Lloyd detto (in Silber) " 5%	90 - 91
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Franks pr. Stück	—
Aktien der Nationalbank	1110 - 1112
" " österr. Kredit-Anstalt	386 - 386 1/2
" " N. Dest. Komptbank-Ges.	116 1/2 - 117
" " Budweis-Linz-Grünndner-Eisenbahn	262 - 264
" " Nordbahn ohne Dividende	286 - 286 1/2
" " Staats-Eisenb.-Gesellschaft zu 500 Franks	351 - 351 1/2
" " Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft	602 - 604
" " detto 13. Emission	572 - 574
" " des Lloyd	430 - 432
" " der Peñher Kettenb.-Gesellschaft	66 - 67
" " Wiener Dampfm.-Gesellschaft	91 - 92
" " Presb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	18 - 20
" " detto 2. Emiss. m. Priorit.	30 - 35
Escherhazy 40 fl. Lose	68 1/2 - 69
Windschgräb " "	23 - 23 1/2
Waldstein " "	25 - 25 1/2
Reglevich " "	10 1/2 - 10 1/2
Salm " "	39 1/2 - 40
St. Genois " "	37 1/2 - 37 1/2
Palffy " "	38 1/2 - 39 1/2

Telegraphischer Kurs-Bericht

der Staatspapiere vom 15. Juli 1856.

Staatsschuldverschreibungen zu 5% St. fl. in ÖM.	83 7/8
deto aus der National-Anleihe zu 5% fl. in ÖM.	85 9/16
Darlehen mit Verlosung v. J. 1834, für 100 fl.	240 1/2
1854, " 100 fl.	105 7/8
Grundentlastungs-Obligations von Galizien und Ungarn, sammt Appertinenzen zu 5%	77 3/8
Grundentl.-Obligat. v. Nied. Oester.	87
Grundentl.-Obligat. anderer Kronländer	81 3/4
Aktien der österr. Kreditanstalt	384 1/2 fl. in ÖM.
Bank-Aktien dr. Stück ohne Dividende	1108 fl. in ÖM.
Aktien der Niederösterr. Komptbank-Gesellschaft für 500 fl.	180 fl. in ÖM.
Aktien der k. priv. österr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 200 fl., voll eingezahlt mit Ratenzahlung	349 1/4 fl. B. B.
Aktien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn getrennt zu 1000 fl. ÖM.	2852 1/2 fl. ÖM.
Aktien der österr. Donau-Dampfschiffahrt zu 500 fl. ÖM.	601 fl. ÖM.
Aktien des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl.	430 fl. in ÖM.

Wechsel-Kurs vom 15. Juli 1856.

Amsterdam, für 100 holländ. Rthl. Gulb.	84 7/8	2 Monat.
Augsburg, für 100 fl. Cur. Gulb.	102 5/8	Ufo.
Krankfurt a. M. (für 120 fl. südd. Weinswähr. im 24 1/2 fl. Fuß, Gulb.)	102 1/2	Bf. 3 Monat.
Genua, für 300 neue piemont. Lire, Gulb.	118 1/2	2 Monat.
Hamburg, für 100 Mark Banco, Gulb.	75 3/8	2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterling, Gulb.	10.3	3 Monat.
Mailand, für 300 österr. Lire, Gulb.	102 1/2	Bf. 2 Monat.
Marseille, für 300 Francs, Gulden.	119 3/8	2 Monat.
Paris, für 300 Francs, Gulb.	119 1/2	2 Monat.
Bukarest, für 1 Gulb., para	265	31 T. Sicht.
R. f. vöhlw. Münz-Dufaten	7 1/8	pCent. Agio.

Gold- und Silber-Kurse vom 14. Juli 1856.

Kais. Münz-Dufaten Agio	Geld.	Warr.
deto Mand- detto	7	7 1/4
Gold al marco	6 5/8	6 3/4
Napoleon's or	5 1/2	5 1/2
Souverains or	8.	8.1
Friedrich's or	14.—	14.—
Engl. Sovereigns	8.20	8.20
Russ. Imperiale	10.6	10.6
Silberagio	8.17	8.17
	2 3/4	3 1/4

3. 1331.

Danksagung.

Bei dem am 14. d. M. in der Schischka ausgebrochenen Brande waren so viele hilfereichen Hände thätig, daß die Gefertigten, deren Habe dem um sich greifenden Elemente sicher zum Opfer geworden wäre, wenn so viele Menschenfreunde jedweden Standes, theils durch Leitung der Lösungen, theils durch Handanlegung nicht zur Hilfe geeilt, und dem Brande nicht Einhalt gethan hätten, mit dem besten Willen der heißesten Dankbarkeit nicht jedem Einzelnen den Dank abklaten können, und hiesfür den Weg der Dessenlichkeit hiemit wählen.

Theresa Paulitsch,
Bräuhauseigentümerin.
Franz Wilfing,
Bräuhauspächter.

3. 1310. (3)

Feilbietungs-Edikt.

Mit Bewilligung des k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichtes Laibach ddo. 2. Juli 1856, Zahl 11563, werden am 18. Juli 1856 Vormittags von 9-12 Uhr und Nachmittags von 3-6 Uhr im Hause Nr. 271, nämlich im Bürgerspitals zu Laibach, im zweiten Stock, Thür Nr. 1, verschiedene Krämerschnittwaren im öffentlichen Versteigerungswege gegen gleich bare Bezahlung veräußert werden.

Laibach am 10. Juli 1856

Dr. Jos. Orel,
k. k. Notar.

3. 1330. (1)

Anzeige.

Der Gefertigte gibt sich die Ehre, einem hochverehrten Publikum anzuzeigen, daß er von nun an baumwollene, wollene und seidene Zeuge jeder Art nicht bloß zum Färben, sondern auch zum Drucken annimmt, wobei er die Bemerkung anfügt, daß sowohl für schnelle und prompte Bedienung als auch für billige Preise bestens Sorge getragen wird.

Laibach am 15. Juli 1856.

Barth. Gestrin,
bürgl. Färbermeister in der Theater-gasse Nr. 22.

3. 1329. (1)

Weingarten-Verkauf.

In einem der besten Weingebirge in Unterkrain, 3 Joch messend, sammt Stokenschlag auch 3 Joch, nebst gemauertem Keller und Wohngebäude, ist aus freier Hand gegen vortheilhafte Bedingungen zu verkaufen.

Nähere Auskunft wird auf frankirte Briefe unter Chiffre: J. K. Post Lichtenwald, ertheilt.

3. 1333.

Nachricht.

Der Vordruck für Schling- u. Stickerei wird in der Leinwandhandlung des Unterfertigten in ganz neuen Mustern schnell und billig besorgt.

Ludwig Moro,
Hauptplatz Nr. 312.

3. 1313. (2)

Höchst interessant für Herren!

Herren-Senden in großer Auswahl, sowohl weiße als farbige, schön und gut gemacht, das Stück zu 1 fl., 1 fl. 10 kr., 1 fl. 20 kr., 1 fl. 30 kr., 1 fl. 40 kr. bis 2 fl., die feinsten französischen und gestickten 1 fl. 50 kr., 2 fl. und 2 fl. 30 kr.; ferner Unterziehhosen von 40 kr. bis 1 fl. 10 kr., elastische Hosenträger von 15, 20, 24, 30 bis 50 kr. verkauft und versendet.

V. Fischer,

vis-à-vis der Schusterbrücke Nr. 222 in Laibach.

3. 1275. (3)

Ein Praktikant oder Lehrling

wird in die chirurgische Offizin des Gefertigten gegen sehr annehmbare Bedingungen, entweder sogleich oder mit Schluß des Schuljahres aufgenommen, welcher wenigstens die 3te Klasse mit gutem Erfolge zurückgelegt hat.

Joh. Köchl,
Wund-Arzt.

3. 1332.

Pfandamtliche Lizitation.

Donnerstag den 24. Juli d. J. werden zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dem hierortigen Pfandamte die im Monate Mai 1855 versezten, und seither weder ausgelöst noch umgeschriebenen Pfänder an den Meistbietenden verkauft.

Laibach den 16. Juli 1856.

3. 1266. (3)

Dr. Josef Suppan, Gerichts-Advokat, bringt zur gefälligen Kenntnissnahme, daß er in Folge seiner Uebersetzung seine Geschäftskanzlei zu Neustadt in Krain im Hause Nr. 171 eröffnet habe.

3. 1276 (2)

Anzeige.

Ein in allen Theilen der Gartenkunst (in der nützlichen, wie auch in der ästhetischen) wohl praktisch erfahrener Gärtner wünscht seine gegenwärtige Stelle mit einer andern zu verwechseln.

Das Nähere, wobei man auch zugleich seine Zeugnisse zur Einsicht erhält, erfährt man bei P. T. Hrn. Joh. Petscher in Obergradisca, Triester-Strasse, Haus-Nr. 58 zu Laibach.

3. 1289. (4)

Warnung.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß Vorstehhunde während der Hegezeit in Jagdreviere geführt und zur Suche auf Wild verwendet werden; ebenso machte man die unangenehme Bemerkung, daß Wachsteln und anderes Wild eingefangen werden.

Von Seite der Jagdpächter wird hiemit bekannt gemacht, daß die aufgestellten Jagdhüter die Weisung haben, gegen Uebertreter nach den jagdpolizeilichen Vorschriften zu verfahren.

Laibach am 10. Juli 1856.